

# Verbotener Waffenhandel

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **19 (1943-1944)**

Heft 14

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-709234>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# DER SCHWEIZER SOLDAT

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgegeben von der Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“ Zürich I.  
Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postfach Zürich-Bahnhof 2821, Tel. 5 70 30.  
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich I,  
Tel. 271 64, Postcheck-Konto VIII 1545. Abonnementspreis: Fr. 10.— im Jahr.

XIX. Jahrgang Erscheint wöchentlich

3. Dezember 1943

Wehrzeitung

Nr. 14

## Verbotener Waffenhandel

Vor wenigen Wochen tagten die kantonalen Polizei- und Justizdirektoren. Nebst andern Fragen wurde das nun jahrelang mitgeschleppte Traktandum über den Waffenhandel wieder aufgegriffen. Erfreulicherweise sind wir nun in dieser Frage einen Schritt weiter gekommen. An der besagten Konferenz arbeiteten nämlich die Regierungsräte einen Entwurf aus, der nur noch beschlossen und in den einzelnen Kantonen in Kraft gesetzt werden muß. Danach wird einerseits die Ausübung des Waffenhandels der Bewilligungspflicht unterstellt und der Verkauf und Kauf von Handfeuer- und Gasschusswaffen von einer Polizeierlaubnis abhängig gemacht.

Dieser Entwurf ist in verschiedener Beziehung bedeutsam. Die Regelung des Waffenhandels war eine dringende prophylaktische Maßnahme gegen das Verbrechen in der Schweiz, das gerade im vergangenen Jahrzehnt immer mehr um sich gegriffen hat. Schon mancher brave Mann mußte das Leben deshalb lassen, weil gerade in diesem Punkt bei uns noch «Freiheit» herrschte. Wie Butter oder Lampions konnten Feuerwaffen eingekauft werden. Es sei nur darauf verwiesen, wieviele Schreckenstaten von jugendlichen Verbrechern gerade mittels Waffen verübt wurden. Was sie in Kriminalromanen gelesen oder in zweifelhaften Filmen gesehen, das haben sie nachher nachgemacht.

Der genannte Entwurf ist aber auch vom militärischen Blickfeld aus zu begrüßen. Der freie Lauf der Dinge im Waffenhandel war und ist nicht ohne Einfluß auf unsere Landesverteidigung. Der unkontrollierbare Besitz von Waffen ist von alters her ein stolzes Recht unseres Volkes. In der ganzen Welt hat sich das herumgesprochen. Ohne Zweifel bringt jeder Schweizer schon von seiner Bubenzzeit her in Sachen Waffen und Waffengebrauch einiges an Kenntnis und Können mit in die Rekrutenschule, was in andern Ländern den Leuten vorerst beigebracht werden muß.

Ein Feind, der uns angreifen will, muß sich auch bewußt sein, daß nicht nur unsere Armee mit Waffen und Munition ausgerüstet ist. Auch nicht in die Landesverteidigung eingereihte Männer wären gegebenenfalls rasch mit dem entsprechenden Abzeichen ausgerüstet, um uns viel zu nützen und dem Angreifer viel zu schaden, ohne völkerrechtlich als Franktireurs angesehen zu werden. Was ferner diese Tatsache bedeutet für den Fall, daß unser Land oder Teile davon besetzt würden, können wir Berichten aus den besetzten Ländern entnehmen.

Indes sind aber auch die Nachteile und Gefahren für unser Land nicht zu übersehen. Wir haben es in den letzten Jahren zur Genüge erlebt, welchen Gebrauch die Ausländer von den Waffen machten in den Ländern, die diesen

Arbeit gaben und nunmehr besetzt sind. Auch in diesem Punkt ist bis jetzt die sprichwörtliche Gutmütigkeit des Schweizers sicher zu weit gegangen. Auch bei uns sind gegebenenfalls Sabotageakte denkbar. Wir nehmen an, daß das Konkordat auch diesen eminent militärischen Belang berücksichtigt hat.

Wie nachteilig sich dieser Zustand auf diesem Gebiet auswirken kann, konnten wir feststellen, als vor Wochen bekannt wurde, wie gewisse staatsfeindliche Elemente arbeiten. Die kommunistischen Zellen z. B., die trotz Kommunistenverbot weiterbestehen, arbeiten nicht nur mit den Vervielfältigungsmaschinen, studieren nicht nur die Bücher Lenins und Trotzky's, sondern üben sich ebenso intensiv im Gebrauch der modernen Waffen und im Straßenkampf. Es ist dies ein Beweis mehr für die Wahrheit, wie leicht die Freiheit, die der Staat gewährt, sich gegen den Staat selbst kehren kann.

Es sei nicht unterlassen, zu betonen, daß das im Werden begriffene Konkordat auch noch in einer dritten Beziehung von Bedeutung ist. Wir sind es gewohnt, daß alles, was an Normen aufgestellt wird, «von Bern kommt». Mehr und mehr ist in uns die Vorstellung gewachsen, daß die Kantone eigentlich Ausführungsorgane der Bundesgesetze, nur Verwaltungsbezirke des Bundes seien. Es ist deshalb höchst erfreulich, daß sich die Kantone insgesamt wieder einmal in einem wichtigen Gebiet zum Worte melden und das gemeinsam zu regeln suchen, was jedem einzelnen zu ordnen freistand. Gerade hier war ja eine interkantonale Regelung notwendig, wie die Erfahrungen zeigten. Auch auf andern Gebieten ist dieser schöpferische Föderalismus notwendig. Diese staatspolitische Maxime darf nicht nur das Verlegenheitsregister der Fest- und Augustreden sein, nicht nur ein in Zeitung und Broschüre hundertmal wieder aufgestelltes Postulat. In der Theorie hat ja jedermann die Notwendigkeit der kantonalen Selbständigkeit und regionalen Eigenart eingesehen, aber in der Praxis stolperte man über seine eigene Ueberzeugung. Dabei tragen aber die Kantone selbst die meiste Schuld. Manches, was heute zur Bundes Sache erklärt wurde, wäre der kantonalen Oberhoheit verblieben, hätten die Kantone untereinander mehr Solidarität an den Tag gelegt. Aber es machte manchmal den Anschein, als ob wir über das Einstimmigkeitsprinzip der ehemaligen Tagsatzung noch nicht hinausgekommen seien. Wir wollen deshalb hoffen, daß die Kantone auch in andern Materien zusammenarbeiten und sich gegenseitig aufeinander ausrichten, damit sie unter den gegebenen Verhältnissen wieder das werden, was sie sein sollen: lebendige Staaten.

B. B.